

Ersatzversorgung für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ab 01.01.2024

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Netz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung.

Die Preise der Stadtwerke Torgau GmbH für die Ersatzversorgung mit Strom im Rahmen der Ersatzversorgung setzen sich wie folgt zusammen:

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% Ust.
Arbeitspreis ct/kWh	30,07	35,78
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an den Gemeinden)	1,320	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,275	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,403	
Umlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,656	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,060	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	10,76	
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die vom Lieferanten erbrachte energiewirtschaftliche Leistung (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):	19,31	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis bei Netznutzung eines Eintarifzählers €/Jahr	155,76	185,35
In den Netto-Endpreis fließen die Entgelte des Netzbetreibers ein:		
Grund- und Abrechnungspreis Netz	71,31	
Messtellenbetrieb Eintarif (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,33	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	79,64	
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die vom Lieferanten erbrachte energiewirtschaftliche Leistung (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):	76,12	